

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jüterbog (Straßenbaubeitragssatzung) vom 23. Februar 2005

veröffentlicht im Amtsblatt 07/2005 vom 21.04.2005

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 68), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jüterbog (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Anlagen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Jüterbog Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen nach Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 5 BbgStrG.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Anlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus, insbesondere
 - a) die Fahrbahn
 - b) die Rinnen- und Bordsteine
 - c) die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) die Gehwege
 - e) die Radwege
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen
 - h) die Entwässerungseinrichtungen
 - i) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) die unselbständigen Grünanlagen
 - l) Mischverkehrsflächen
 - m) die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind
- (2) Die Aufzählung der zum beitragsfähigen Aufwand zu rechnenden Aufwendungen ist nicht abschließend. Der umlagefähige Aufwand wird durch das gemeindliche Bauprogramm bestimmt. Es umfasst alle Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Bauprogramms erforderlich sind.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Stadt festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (3) Es können mehrere selbständige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -verteilung zusammengefasst werden, wenn diese eine Erschließungseinheit bilden.
- (4) Die Stadt Jüterbog behält sich vor, Abschnitte zu bilden und gesondert abzurechnen.

§ 4
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 bis 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

Anlageart und Teileinrichtung	Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	50 v.H.	50 v.H.
b) Gehweg	50 v.H.	50 v.H.
c) Radweg	50 v.H.	50 v.H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	50 v.H.	50 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	50 v.H.	50 v.H.
f) Entwässerungseinrichtungen	50 v.H.	50 v.H.
g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten	50 v.H.	50 v.H.
h) die unselbständigen Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.
i) Mischverkehrsflächen	50 v.H.	50 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN		
a) Fahrbahn	70 v.H.	30 v.H.
b) Gehweg	50 v.H.	50 v.H.
c) Radweg	70 v.H.	30 v.H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	50 v.H.	50 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	70 v.H.	30 v.H.
f) Entwässerungseinrichtungen	70 v.H.	30 v.H.
g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten	50 v.H.	50 v.H.
h) die unselbständigen Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.
i) Mischverkehrsflächen	50 v.H.	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	90 v.H.	10 v.H.
b) Gehweg	50 v.H.	50 v.H.
c) Radweg	90 v.H.	10 v.H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	65 v.H.	35 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	90 v.H.	10 v.H.
f) Entwässerungseinrichtungen	90 v.H.	10 v.H.
g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten	50 v.H.	50 v.H.
h) die unselbständigen Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.
i) Mischverkehrsflächen	80 v.H.	20 v.H.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Hupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb, von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die auch der Erschließung von Grundstücken, jedoch weit überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
- (5) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt gemäß Abs. 2 und nur, soweit sie diese überschreiten, zur Deckung des übrigen Aufwands zu verwenden.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbewertung sprechen.
- (7) Für Anlagen die im Absatz 2 nicht erfasst sind, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Stadt Jüterbog.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 Buchstabe b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung und gewerblichen Nutzung entspricht.

- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zulegen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor, der bei einem Vollgeschoss 1,0 beträgt und sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25 erhöht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt –jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
 - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
 - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
 - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend Buchstabe a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:
1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
 2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
 - a) 0,017 bei forstwirtschaftlichen Flächen oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, wenn sie unbebaut sind,
 - b) 0,034 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
 - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten)
 - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a bis c.
 - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a bis c.
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die kombinierten Rad/Gehwege,
6. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen für Oberflächenentwässerung,
10. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 10 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Ausbaumaßnahme an die Stadt abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet.
- (3) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

- (1) Der Stadt Jüterbog ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Gleiches gilt für fußläufige Grundstückszugänge. Der Kostenersatz wird auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Stadt Jüterbog den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung. Der Kostenersatz wird auf Basis der tatsächlichen Mehrkosten berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 9 entsprechend. Für den Ersatzanspruch gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13
Bürgerbeteiligung

- (1) Die Bürger und insbesondere die beitragspflichtigen Eigentümer sind in die Beratung und Entscheidung über den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einzubeziehen.
- (2) Vor der Durchführung jeder Maßnahme ist eine Beratung mit den betreffenden Bürgern durchzuführen, in der diese über die Art, Umfang und die geplanten Kosten informiert werden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wird im Rahmen der Beschlussfassung zur bautechnischen Planung die Hinweise und Bedenken der betroffenen Eigentümer prüfen und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung treffen. Dabei sind deutliche Mehrheiten (größer 65 v.H. der Beitragspflichtigen) gegen die vorgesehene Maßnahme dahingehend zu berücksichtigen, dass die Maßnahme dann nicht durchgeführt wird, vorausgesetzt die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherheit der Anlage ist gegeben.

§ 14
Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S.d. § 4 Abs. 2 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

§ 15
In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS -) vom 23. 02. 2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jüterbog, den

Bernd Rüdiger
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

- Siegel -